

2843/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Kier und Genossen vom 10. Juli 1997, Nr. 2754/J, betreffend Jubiläumszuwendungen und Nachkauf von Schul- und Studienzeiten für Beamte, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gemäß § 20c Gehaltsgesetz 1956 (GG) ist Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung die Vollendung einer bestimmten Dienstzeit. Für die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 200 v.H. des Monatsbezuges sind 25 Jahre Dienstzeit bzw. 40 Jahre für die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 v.H. des Monatsbezuges notwendig. Eine weitere Bedingung ist, daß der Beamte während dieser Zeit treue Dienste erbracht hat.

Davon abweichend gebührt allerdings bereits nach 35 Dienstjahren eine Jubiläumszuwendung von 400 Prozent, wenn der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet und spätestens zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Es wird jedoch im Gesetz die Möglichkeit ausgeschlossen, Dienstzeiten in verschiedenen inländischen Gebietskörperschaften mehrfach für den Erwerb von Jubiläumszuwendungen anzurechnen. Diese Zeiten zählen dann nicht zur Dienstzeit, wenn sie bei einer anderen Gebietskörperschaft einen Anspruch auf eine vergleichbare Jubiläumszuwendung bewirkt haben.

Zu 2..

Die Bedingungen gelten für Beamte und Vertragsbedienstete gleichermaßen. Bei der Bemessung der Jubiläumszuwendung eines teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist jedoch auf sein durchschnittliches Beschäftigungsausmaß Bedacht zu nehmen.

Zu 3.:

Die Daten zu dieser Frage ersuche ich der beigeschlossenen tabellarischen Übersicht zu entnehmen.

Zu 4.:

Die Ausgaben für Jubiläumszuwendungen der Bundesbediensteten mit Ausnahme der Bediensteten im Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft-Bereich betragen im Schnitt der letzten drei Jahre 542 Mio. Schilling.

Zu 5.:

Beide Systeme sind nicht leicht miteinander vergleichbar. Die öffentlich rechtlichen Bediensteten haben ein Beamtenversorgungssystem, der ASVG-Bereich ein Versicherungssystem. Der Ansicht, daß die „Jubiläumsgelder“ grundsätzlich eine den Abfertigungsansprüchen im ASVG-Bereich auch ihrer Höhe nach vergleichbare Wirkung haben, kann ich insofern nicht uneingeschränkt zustimmen, als es auch in der Privatwirtschaft vorkommt, Mitarbeitern für langjährige treue Dienste Gratifikationen auszubezahlen. Weiters ist der dem Beamten nach einer Dienstzeit von 25 Jahren aus dem Titel „Jubiläumszuwendung“ gebührende Betrag in der Höhe des zweifachen Monatsbezuges deutlich geringer als der einem in der Privatwirtschaft Beschäftigten aus dem Titel „Abfertigung“ gebührende Betrag in der Höhe des zwölffachen Monatsbezuges nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von 25 Jahren. Erst nach 15 (10) weiteren Dienstjahren erwirbt der Beamte - allerdings wiederum nur bei Vorliegen treuer Dienste - den Anspruch auf eine neuerliche Jubiläumszuwendung in der Höhe des vierfachen Monatsbezuges.

Zu 6.:

a)

Zum Stichtag 30. Juni 1988 standen 39.355 Akademikerinnen und Akademiker in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Davon befanden sich 30.826 im Aktivstand und 8.529 im Ruhestand. Nach der bis zum Stichtag geltenden Rechtslage wurden diesen Beamtinnen und Beamten Schul- und Studienzeiten beitragsfrei angerechnet.

b) und c)

Sowohl einnahmenseitig als auch ausgabenseitig hätten sich realistischerweise keine Beträge ergeben, da von einem solchen Nachkaufsrecht kaum Gebrauch gemacht worden wäre, weil die betroffenen Akademikerinnen und Akademiker in aller Regel die für den Anspruch auf volle Pension erforderliche damals notwendige Dienstzeit von 35 Jahren auch ohne Anrechnung von Schul- und Studienzeiten erreichen bzw. erreicht haben.

Zu 7.:

Langfristig sind Reformmaßnahmen notwendig, um die Finanzierbarkeit zu erhalten und auch in Zukunft jenen Menschen soziale Sicherheit bieten zu können, die Hilfe brauchen.

Wesentliche Ziele sind:

eine schrittweise Annäherung aller öffentlichen Pensionssysteme durch gleichwertige Maßnahmen unter Berücksichtigung sozialer und arbeitsmarktpolitischer Aspekte;
Schaffung von mehr Transparenz bei der Finanzierung sowie eine, der Leistungsfähigkeit der Versicherungsgruppe, entsprechende Beitragszahlung;
Sicherung des Generationenvertrages durch eine ausgewogene Verteilung der Lasten der Alterssicherung zwischen Jungen und Älteren.

Längerfristig deswegen, da Systemunterschiede insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht plötzlich beseitigt werden können. Gemäß § 56 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965 sind Vordienstzeiten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung anzurechnen. Aus diesem Grund verfügen die derzeit im Dienststand befindlichen Beamten bereits über einen rechtskräftigen Anrechnungsbescheid. Ein Eingriff in rechtskräftige Bescheide wäre nur durch eine Verfassungsbestimmung möglich.

Beilage wurde nicht gescannt !!!